

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### Privatanteile von Geschäftsfahrzeugen - Neuerungen ab 2022



**Andreas Lengyel**

lic. oec. HSG  
dipl. Treuhandexperte  
zugelassener Revisionsexperte

Geschäftsfahrzeuge können meist nicht nur für geschäftliche, sondern auch für private Fahrten genutzt werden. Dort wo die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen nicht ausgeschlossen ist, muss aus steuerlicher Sicht ein Entgelt entrichtet werden, um den geldwerten Vorteil des Nutzers auszugleichen. Eine genaue Messung und Bewertung dieses Vorteils ist sehr schwierig und aufwändig, da jeder Einzelfall separat ermittelt werden muss.

#### Effektive Berechnung

Der Inhaber des Geschäftsfahrzeuges kann den Nachweis über die jährlich gefahrenen privaten Fahrten erbringen, indem er ein Bordbuch führt. Dazu müssen alle Fahrten protokolliert werden und die Distanzen für die privaten und geschäftlichen Fahrten ermittelt werden. Mittels Abgleich der km-Anzeige des Fahrzeugs kann das Total überprüft werden.

#### Pauschale Berechnung

Da die tägliche Führung eines Bordbuches meistens nicht praktikabel ist, erlaubt das Steueramt eine pauschale Berechnung. In der Regel kommt eine Pauschale von 0,8 % des Fahrzeugwertes exkl. MWST pro Monat zum Tragen, bzw. 9,6 % pro Jahr. Mit dieser Pauschale sind

die meisten privaten Fahrten abgegolten. Entweder bezahlt der Fahrzeuginhaber ein Entgelt im Umfang der Pauschale oder es erfolgt eine steuerliche Erfassung im Rahmen des Lohnausweises von unselbstständig Erwerbstätigen oder das Geschäftsergebnis von selbständig Erwerbenden wird mittels Verbuchung eines Privatanteils entsprechend erhöht. Nicht in der Abgeltung enthalten sind dabei längere Ferienreisen und insbesondere auch nicht der Arbeitsweg von Lohnausweisempfängern.

#### Warum spielt(e) der Arbeitsweg eine Rolle?

Bis zum Jahr 2015 wurde auf eine Korrektur des geldwerten Vorteils in Bezug auf den Arbeitsweg verzichtet, da auf der anderen Seite auch die Kosten der Fahrten für den Arbeitsweg unbeschränkt steuerlich abgezogen werden konnten. Daher war die Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort de facto nicht massgebend.

**Geschäftsfahrzeuginhaber mit Arbeitswegen über 10 km werden ab 1.1.2022 steuerlich entlastet.**

Mit dem Jahr 2016 wurde jedoch im Rahmen der FABI-Gesetzgebung (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) beschlossen, den steuerlichen Abzug für den Arbeits-

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Juli 2021



[www.realit.ch](http://www.realit.ch)

weg bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 zu begrenzen. Bei den Kantonen gibt es unterschiedliche Schwellenwerte, so z.B. im Kt. Aargau sind es CHF 7'000 p.a.. Seither müssen die Arbeitgeber die Arbeitstage mit einem Aussendienstanteil ermitteln und im Lohnausweis bestätigen, da an solchen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Die Eidg. Steuerverwaltung lässt die Verwendung von Pauschalansätzen in % des Pensums nach einer Funktions- / Berufsgruppenliste zu. Sodann können die Anzahl der Tage ermittelt werden, für welche die Kosten des Arbeitsweges vom Arbeitgeber übernommen werden. Der Inhaber des Geschäftsfahrzeugs hat diesen Vorteil mit CHF 0.70 / km als Einkommen zu versteuern. Je länger der Arbeitsweg, desto höher berechnet sich das Zusatzeinkommen. Im Gegenzug kann dafür der Arbeitsweg bis zur genannten Begrenzung abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer führt dies ab einem Arbeitsweg von ca. 10 km im Ergebnis zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung, im Kt. AG ab ca. 23 km Arbeitsweg.

steuert werden müssen. Dies führt für kurze Arbeitswege zu einer geringen Erhöhung des steuerbaren Einkommens, bedeutet aber für Arbeitswege über 10 km eine deutliche Entlastung der Geschäftsfahrzeuginhaber. Ausserdem entfällt für die Arbeitgeber die mühsame Erfassung und Bestätigung der Aussendiensttage im Lohnausweis. Die Wegleitung zum Lohnausweis wird in Randziffer 70 entsprechend angepasst werden.

Ausgehend von einem beispielhaften Fahrzeugpreis von CHF 50'000 bedeutet dies eine Erhöhung des Privatanteils und damit des steuerbaren Einkommens von 9,6 % p.a. auf 10,8 % p.a., d.h. zusätzlich CHF 600 pro Jahr. Für Arbeitswege bis knapp 10 km ist diese Mehrbelastung endgültig, da der maximale Arbeitswegabzug von CHF 3'000 nicht überschritten wird. Für längere Arbeitswege entfällt nun dafür die bisherige Zusatzbesteuerung, beispielsweise bei 30 km Arbeitsweg also CHF 6'240 (dBSt) bzw. CHF 2'240 (Kanton Aargau), vgl. Tabelle 1.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiele Zusatzeinkommen Geschäftsfahrzeug

Arbeitsweg	Anzahl Tage	Geldwerter Vorteil Arbeitswegkosten	Abzug Arbeitswegkosten	Zusatzeinkommen netto
30 km	220	30 km x 2 x 220 x 0.70 = 9'240	3'000 (dBSt) 7'000 (Kt. AG)	6'240 (dBSt) 2'240 (Kt. AG)
10 km	220	10 km x 2 x 220 x 0.70 = 3'080	3'000 (dBSt) 3'080 (Kt. AG)	80 (dBSt) 0 (Kt. AG)

### Was ändert ab 2022?

Mit einer Motion durch Ständerat Ettlín sollte die übermässige administrative Belastung von Geschäftsfahrzeuginhabern eliminiert werden. Schon bisher war die zusätzliche Erfassung des Arbeitsweges als nicht private Fahrten und damit die separate Behandlung ausserhalb der 0,8 %-Pauschale umstritten. Mit der Umsetzung der Motion Ettlín wurde nun die Berufskostenverordnung per 1.1.2022 angepasst, indem einerseits die Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0,8 % auf 0,9 % pro Monat bzw. 10,8 % p.a. erhöht wird, dafür andererseits nun die Kosten des Arbeitsweges als private Fahrten beurteilt werden und damit nicht mehr separat be-

Netto ergibt sich in diesem Beispiel eine Entlastung von CHF 5'640 (dBSt) bzw. CHF 1'640 (Kanton Aargau).

Die Erhöhung der Pauschale von 0,8 % auf 0,9 % pro Monat gilt auch für AHV- und MWST-Zwecke. Wir empfehlen, die betroffenen Geschäftsfahrzeuginhaber rechtzeitig zu informieren. Bei Lohnprogrammen muss ab 1.1.2022 eine Anpassung der Berechnungen erfolgen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Treuhandspezialisten gerne zur Verfügung. Beachten Sie auch unsere attraktiven Investitionsmöglichkeiten; zur Vermögenssicherung und zum Inflationsschutz.

Interessiert an Rendite?  
Aktuelle Perle in Arni

Baubewilligt  
VP inkl. Projekt MCHF 3.4

Land  
3'847 m<sup>2</sup>



Top Gelegenheit! Verkauf ETW  
Jonermatte Klingnau

[www.jonerpark.ch](http://www.jonerpark.ch)

5 ETW



Als Investition (bereits vermietete Wohnungen) oder zur Selbstnutzung

Herr Asquini, 062 885 88 37, freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme!



realit

REALIT TREUHAND AG  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)